

**An alle
Fachdienste
im Hause**

**Ermittlung von gewährten und erhaltenen Zuschüssen und Zuweisungen im
Rahmen der Vermögenserfassung und Vermögensbewertung**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

im Zuge der Erstellung von Eröffnungsbilanz und erstem doppischen Jahresabschlusses ist es erforderlich, vom Kreis in der Vergangenheit gewährte sowie erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (*nachfolgend Zuwendungen genannt*) zu erfassen. Hierbei sind wir auf Ihre intensive Mithilfe angewiesen.

Nachdem inzwischen ein Bericht des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein zu den Eröffnungsbilanzen derjenigen Kreise vorliegt, die bereits im Jahr 2008 auf die Doppik umgestellt haben, kann auch der Rahmen der notwendigen Nacherfassung weitgehend gesichert bestimmt werden. Die Erfassung der Zuwendungen ist notwendig, um den jahresanteiligen Ressourcenverbrauch auch an dieser Stelle – quasi im „Gleichschritt“ mit den geförderten Vermögensgegenständen – abzubilden.

Der weitere Ablauf der Abschlussarbeiten wird nun entscheidend davon abhängen, dass es uns möglichst zügig gelingt, diese Daten aufzunehmen, auszuwerten und doppisch in unsere Anlagenbuchhaltung zu übertragen. Abschließend sind Auswirkungen für den Jahresabschluss 2009 durchzubuchen.

Bitte haben Sie deshalb Verständnis, wenn wir für die Hergabe der Daten und Unterlagen den

15. Mai 2010

als Termin vorgeben.

Der Umfang der benötigten Informationen kann dem beigegeführten Tabellenformular entnommen werden. Sicher werden in Ihrem Fachdienst bereits Übersichten oder Datenbanken mit vergleichbaren Informationen geführt. Bitte sprechen Sie uns dann bitte kurzfristig an, damit wir den Umfang einer ggf. zu vollziehenden Anpassung oder Ergänzung möglichst individuell abstimmen können. Bei immobilien Förderungen dürfte der Betrachtungszeitraum in der Regel maximal 25 Jahre betragen.

Zu jeder Maßnahme wird in aller Regel unbedingt eine Kopie vom Zuwendungsbescheid benötigt.

Um den Umfang der zu vollziehenden Nacherhebungen näher eingrenzen zu können, bieten wir Ihnen an, dass Sie zunächst einige Beispielfälle aus Ihrem Fachdienst erfassen und dann auf dieser Grundlage die weiteren Erfassungsdetails mit uns absprechen. Bei „Kleinstförderungen“ – geringes Gesamtjahresvolumen verteilt auf eine Vielzahl von Begünstigten – besteht ggf. auch die Möglichkeit einer Verfahrensvereinfachung, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

Bei Fragen sprechen Sie uns bitte gerne an. Wir möchten ja sowohl Ihnen aber auch uns diese Arbeit erleichtern und sind deshalb für alle Hinweise und Vorschläge, die uns eine zügige, komplette und vielleicht einfachere Erfassung für Ihren Bereich ermöglichen, offen.

Gern kommen wir auch zu Ihnen in eine Fachdienstbesprechung, um den Erfassungsaufwand zu erklären und Ihre Fragen zu beantworten. Mit den aus unserer Sicht besonders betroffenen Fachdiensten sind im Regelfall bereits erste Abstimmungsgespräche vollzogen worden.

In der beiliegenden Information haben wir die verschiedenen Fallkonstellationen näher beschrieben (**Anlage**). Von ganz wesentlicher Bedeutung ist dabei die Eingrenzung über den vergleichsweise engen Investitionsbegriff selbst. Dieser macht es mengenmäßig ggf. deutlich überschaubarer; erfordert dann aber auch eine rückblickende Betrachtung der jeweiligen Einzelfördermaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


Kai Jürgens

Hinweise zur Erfassung von gewährten und erhaltenen Zuwendungen

Unterscheidung zwischen einer investiven Maßnahme und laufendem Verwaltungsaufwand

Nach einem hier vorliegenden Erlass des Bundesfinanzministeriums, auf den in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) sinngemäß Bezug genommen wird, wird der Investitionsbegriff grundsätzlich eng gefasst. Maßnahmen der Instandhaltung/-setzung, der üblichen Er- und Unterhaltung sowie der zeitgemäßen Sanierung fallen danach nicht in die Sphäre der aktivierungsfähigen und -pflichtigen Investitionsmaßnahmen. Demzufolge können auch keine hierauf entfallenden Zuweisungen und Zuschüsse längerfristig wirkende bilanzielle Konsequenzen auslösen. Die Sanierung bzw. Erneuerung von Dächern, Fenstern, Fassaden oder einer Heizungsanlage zählt insoweit in aller Regel nicht zu den erfassungsbedürftigen Fördermaßnahmen.

Zu erfassen und auszuweisen sind hingegen Zuweisungen und Zuschüsse, die der Anschaffung, Herstellung und Erweiterung von Grundstücken, Gebäuden und Vermögensgegenständen gedient haben, also im Falle einer Erweiterung mit einer Aufstockung, einem Anbau, einer Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder einer Vermehrung der baulichen Substanz bzw. des mobilen Inventars verbunden gewesen sind. Beurteilungsmaßstab ist in Zweifelsfällen, ob eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des betreffenden Anlagegutes erzielt werden konnte.

Die Aktivierung eines Rechnungsabgrenzungspostens (vom Kreis gewährte Investitionszuwendungen) und die Passivierung eines Sonderpostens (dem Kreis gegenüber gewährte Zuwendungen) erfolgt im Zeitpunkt der Baufertigstellung/Lieferung.

Fallkonstellationen

Zu unterscheiden sind:

- a) **gewährte Zuwendungen** (der Kreis gewährt aus eigenen Mitteln eine Zuwendung für investive Maßnahmen) – aktiver Rechnungsabgrenzungsposten, der mit einer jahresanteiligen Aufwandsbuchung aufzulösen ist
- b) **erhaltene Zuwendungen** (der Kreis erhält eine Zuwendung für investive Zwecke) – passiver Sonderposten, der mit einer jahresanteiligen Ertragsbuchung aufzulösen ist
- c) **Weitergabe von Drittmitteln** – erhaltene und weitergewährte „Zuwendungen“ (der Kreis erhält Mittel, die er in eigener Bewirtschaftung für eine investive Maßnahme weiterbewilligt) – aktiver Rechnungsabgrenzungsposten und passiver Sonderposten, die mit jahresanteiligen Aufwands- und Ertragsbuchungen in gleicher Höhe aufzulösen sind (für den Kreis damit ergebnisneutral)

Insbesondere bei der letztgenannten Variante sind auch Kombinationen zwischen der Förderung von laufenden Aufwendungen und der Förderung von Investitionen im o. g. Sinne denkbar. Hier wäre dann im Regelfall eine maßnahmenbezogene Tiefendifferenzierung zu vollziehen, um den investiven Anteil der Förderung bestimmen zu können. Der aufwandsbezogene Anteil an der Förderung bedarf schließlich keiner Aktivierung oder Passivierung, da er im Jahr der Verwendung als verbraucht gilt.

Gewährte Zuweisungen und Zuschüsse

Nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik sind gewährte Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Rechnungsabgrenzungsposten zu aktivieren.

Aktiviert Zuwendungen sind jährlich entsprechend der Zweckbindungsfrist, die im Zuwendungsbescheid oder in seinen Nebenbestimmungen (1. Priorität) fixiert ist, aufzulösen.

Ist eine Zweckbindungsfrist nicht festgelegt, sind aktivierte Zuwendungen für die Anschaffung und Herstellung von

a) Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (immobiles Vermögen) jährlich mit einem Satz von 4% aufzulösen, d. h. über 25 Jahre.

b) von anderen Vermögensgegenständen (mobiles Vermögen) jährlich mit einem Satz von 10% aufzulösen, d. h. über 10 Jahre.

Hieraus leitet sich unmittelbar der Zeitraum ab, für den eine vergangenheitsbezogene Recherche anzustellen ist.

Beispiel Nr. 1

Im Rahmen der Sportförderung gewährt der Kreis Ostholstein einem Sportverein eine Zuwendung für den Kauf einer Tennishalle. Nach dem Zuwendungsbescheid vom Kreis Ostholstein beträgt die Zweckbindungsfrist für diese Maßnahme 25 Jahre.

Für die Gewährung dieser Zuwendung muss der Kreis Ostholstein einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilden. Dieser Rechnungsabgrenzungsposten wird über einen Zeitraum von 25 Jahren als jährlicher Teilbetrag im Aufwand aufgelöst.

Beispiel Nr. 2

Im Rahmen der Sportförderung gewährt der Kreis Ostholstein einem Sportverein eine Zuwendung für die Fenstersanierung. Diese Maßnahme ist nach dem Erlass des Bundesfinanzministeriums nicht als investive Maßnahme in einen Rechnungsabgrenzungsposten aufzunehmen. Diese Maßnahme wurde quasi mit rückwirkender Geltung für die Vergangenheit bereits dort voll im Aufwand berücksichtigt.

Derartige Bewilligungsfälle (Nr. 2) aus der Vergangenheit wären dann dementsprechend nicht nachzuerfassen.

Erhaltene Zuweisungen

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuweisungen für die Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes aufzulösen.

Die Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden. Die Abschreibungstabelle ist auf der Intranetseite des Fachdienstes Finanzen verfügbar.

Die Ermittlung der erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse zum Erwerb von immobilen Vermögensgegenständen hat der Fachdienst Grundstücks- und Gebäudeservice bereits durchgeführt. Soweit dennoch Sachverhalte bekannt sein sollten, die den FD 6.65 nach Ihrer Einschätzung bislang nicht erreicht haben, bitten wir um ergänzende Nachricht.

Hier sind insoweit im Wesentlichen die Zuweisungen für mobile Investitionsgüter gefragt.

Beispiel Nr. 3

Der Kreis Ostholstein erhält vom Land Schleswig-Holstein eine Zuweisung für die Anschaffung eines Laptops.

Diese Zuweisung ist in einen passiven Sonderposten einzustellen und gemäß der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des geförderten Investitionsgutes, die nach der o. a. Abschreibungstabelle drei Jahre beträgt, dementsprechend in drei jahresanteiligen Teilbeträgen per Ertragsbuchung aufzulösen.

Durchgeleitete Zuwendungen

In verschiedenen Aufgabenbereichen kommt es vor, dass Land, Bund oder EU bzw. von dort beauftragte Einrichtungen dem Kreis globale Fördermittelbudgets zur Verfügung stellen, bei denen dem Kreis die Rolle des Zuwendungsgebers zufällt. Soweit mithilfe dieser Fördermittel nun Investitionen Dritter gefördert wurden/werden, ist sowohl ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für gewährte Zuwendungen zu bilden als auch ein passiver Sonderposten für erhaltene Zuwendungen.

Da derartige (Fremd-) Mittelbewirtschaftungen möglichst ergebnisneutral vollzogen werden sollen, orientiert sich die Auflösung sowohl des Rechnungsabgrenzungspostens als auch des Sonderpostens jeweils an der durch den Kreis festgelegten Zweckbindungsdauer (wie auch bei den gewährten Zuweisungen und Zuschüssen). Ist eine Zweckbindungsdauer weder durch Zuwendungsbescheid noch durch Nebenbestimmungen fixiert, werden immobile Investitionszuwendungen jeweils über 25 Jahre und mobile Investitionszuwendungen über 10 Jahre aufgelöst (ebenso deckungsgleich mit der Handhabung bei gewährten Zuweisungen und Zuschüssen).

Beispiel Nr. 4

Im Rahmen der Feuerschutzsteuer erhält der Kreis Ostholstein vom Land eine Zuweisung in Höhe von 300.000 Euro.

Der Kreis Ostholstein leitet einen Teilbetrag dieser erhaltenen Zuweisung an eine Gemeinde für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges weiter. Ist im Zuwendungsbescheid des Kreises bzw. in den dazugehörigen Nebenbestimmungen eine Zweckbindungsfrist festgelegt, orientiert sich die Auflösung der Zuweisung auf beiden Bilanzseiten (aktiver Rechnungsabgrenzungsposten + passiver Sonderposten) jeweils an dieser Zweckbindungsfrist. Ist eine Zweckbindungsfrist nicht bestimmt, werden Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten jeweils fristengleich über 10 Jahre aufgelöst, da es sich um die Förderung eines mobilen Investitionsgutes handelt.

Gewährte Zuweisung für investive Maßnahme und laufenden Verwaltungsaufwand

In einer gewissen Regelmäßigkeit kommt es schließlich vor, dass auch „gemischte“ Zuweisungen zu verarbeiten sind. Dort wird dann regelmäßig eine Trennung des investiven Anteils von dem aufwandsbezogenen Anteil zu vollziehen sein (Beispiel: eine soziale Einrichtung erhält eine Zuweisung für die Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände und die Renovierung ihrer Räume). Dabei kann nur der auf die beschafften Investitionsgüter entfallende Anteil der Zuweisung aktiviert (und bei Durchleitung ggf. auch passiviert) werden, der Rest der Zuweisung ist dann im Aufwand zu verbuchen (Zuweisungen für laufende Zwecke).

Übersicht über erhaltene Zuwendungen

Fachdienst:

Lfd.-Nr.	Zuschussgeber	Objekt/Maßnahme	Höhe des Zuschussbetrages	Datum der Fertigstellung/Lieferzeitpunkt vom Objekt/Maßnahme	Nutzungsdauer lt. AfA-Tabelle	Datum vom Schlussverwendungs-nachweis	Produkt-Konto	Bemerkungen	KVV-Inv. (nur FD 1.20)
Beispiel	Land Schleswig-Holstein	Kauf von 2 Laptop	1.500,00 €	15.02.2007	3 Jahre	01.02.2007	111430000.23210000		
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Übersicht über gewährte Zuwendungen

Fachdienst:

Lfd.-Nr.	Zuschussempfänger	Objekt/Maßnahme	Höhe des Zuschussbetrages	Datum der Fertigstellung/Lieferzeitpunkt vom Objekt/Maßnahme	Zweckbindungsfrist lt. Zuwendungsbescheid	Datum vom Schlussverwendungs-nachweis	Produkt-Konto	Bemerkungen	KVV-Inv. (nur FD 1.20)
Beispiel	Sportverein Bad Schwartau	Bau einer Tennishalle	20.000,00 €	15.02.2008	25	01.02.2007	42100000.19138000	*1	
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

*1) Diese Maßnahme wurde im Jahr 2006 mit 3.000,00 €, im Jahr 2007 mit 10.000,00 €, im Jahr 2008 mit 4.000,00 € und im Jahr 2009 mit 3.000,00 € bezuschusst.

Übersicht über "durchlaufende" Zuwendungen

Fachdienst:

Lfd.-Nr.	Objekt/Maßnahme	Zuschussgeber	Zuschussempfänger	Höhe der erhaltenen Zuwendung	Höhe der gewährten Zuwendung	Datum der Fertigstellung/Lieferzeitpunkt vom Objekt/Maßnahme	Zweckbindungsfrist lt. Zuwendungsbescheid erhaltenen Zuschuss	Zweckbindungsfrist lt. § 40 Abs. 7 (10 oder 25 Jahre) gewährten Zuschuss	Datum vom Schlussnachweis	Produkt-Konto für den erhaltenen Zuschuss	Produkt-Konto für den gewährten Zuschuss	Bemerkungen	KVV-Inv. erhaltenen (nur FD 1 20)	KVV-Inv. gewährten (nur FD 1 20)
Beispiel	Kauf von einem Läschfahrzeug	Land Schleswig-Holstein	Gemeinde Ahrensböök	20.000,00 €	20.000,00 €	15.02.2008		10	01.02.2007	12602000.23210000	12602000.19132000			
1														
2														
3														
4														
5														
6														
7														
8														
9														
10														